

Tarifbestimmungen der IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau (gültig ab 01. Januar 2023)

(Die Tarifbestimmungen gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörden.)

1. Anwendungsbereich

Die Tarifbestimmungen der IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau (fortan IOV genannt) gelten für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien der IOV.

2. Allgemeines

2.1 Grundsätze der Fahrpreisermittlung

Das Verbundgebiet gliedert sich in Tarifzonen (Anlage A Tarifzonenplan). Die Tarifzonen sind nummeriert. Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung des Tarifs und der Preisstufe aus der Fahrpreistabelle (Anlage B).

Tarif bestimmen

In den Tarifzonen Arnstadt und Ilmenau ist der Tarif mit Kernzone zu lösen. Werden die Tarifzonen Arnstadt und Ilmenau in Verbindung mit weiteren Tarifzonen befahren, gilt ebenfalls der Tarif mit Kernzone.

Werden die Tarifzonen Arnstadt und Ilmenau nicht befahren, gilt der Tarif ohne Kernzone.

Preisstufe bestimmen

Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Auszählen der Tarifzonen, die entlang der Linienverläufe befahren werden. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals befahren werden, zählen für die Preisberechnung nur einmal.

Ab Preisstufe 14 können, entsprechend dem jeweiligen Tarif (Tarif mit Kernzone, Tarif ohne Kernzone) und des Gültigkeitszeitraumes des jeweiligen Fahrausweises alle Zonen befahren werden. Ausnahme bildet der Tarif ohne Kernzone. Hier können alle Zonen außer die Kernzonen (Arnstadt und Ilmenau) befahren werden.

Aktuell gibt es keine Grenzhaltstellen im Tarifgebiet der IOV.

2.2 Geltungsbereich von Fahrausweisen

Der Geltungsbereich von Fahrausweisen ergibt sich aus den gelösten Tarifzonen und umfasst neben der Start- und Zielzone auch die Wegzonen (Tarifzonen zwischen der Start- und Zielzone). Innerhalb dieser gelösten Tarifzonen berechtigen die entsprechenden Fahrausweise zur Nutzung der Busse der IOV.

Die Einzelheiten zum Geltungsbereich der Fahrausweise sind Ziffer 5 zu entnehmen.

2.3 Fahrtstreckenbezug

Gibt es im Liniennetz der IOV zwischen einer Startzone und einer Zielzone verschiedene Fahrtstrecken, dann berechtigt der Kauf einer Fahrtstrecke auch zur Nutzung einer alternativen Fahrtstrecke mit gleicher oder niedriger Preisstufe, gemäß den Tarifbestimmungen des genutzten Fahrausweises.

3. Fahrtberechtigungen

3.1 Unentgeltliche Beförderung

3.1.1 Kinder

Kinder werden bis zur Einschulung (max. bis einschließlich zum 8. Geburtstag) unentgeltlich und ausschließlich in Begleitung Erwachsener befördert. Ab der Einschulung bis einschließlich zum 12. Geburtstag können Kinder das Tarifprodukt ermäßigte Einzelfahrt nutzen.

Schulpflichtige Kinder können darüber hinaus die Tarifprodukte Wochenkarte ermäßigt und Monatskarte ermäßigt mit Vorlage des entsprechenden Nachweises nutzen.

3.1.2 Schwerbehinderte Menschen

Grundlage der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen ist das Sozialgesetzbuch IX in der jeweils gültigen Fassung.

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen gilt in allen Bussen der IOV. Bei jeder Fahrt sind der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke zum Nachweis der Anspruchsberechtigung mitzuführen.

Die genehmigte Begleitperson - Kennzeichen B auf dem Ausweis - kann frei fahren, auch wenn der schwerbehinderte Mensch selbst zahlen muss. Die Mitnahme von Hunden regelt Ziffer 3.3.3.

3.1.3 Polizisten in Uniform

Angehörige der Polizei und Bundespolizei in Uniform werden, wenn sie ihre Legitimation durch einen Dienstausweis nachweisen können, im Geltungsbereich des IOV-Tarifs unentgeltlich befördert. Das Mitführen von Diensthunden ist ebenfalls unentgeltlich gestattet.

3.2 Fahrausweise für Personen

Das Fahrausweissortiment (Ziffer 5) mit Ausnahme der Ziffer 5.5.3 wird über die Vertriebswege der IOV vertrieben.

3.3 Mitnahme von Sachen, Fahrrädern und Hunden

3.3.1 Sachen

Hand- und Reisegepäck, Kinderwagen, medizinische Hilfsmittel und Rollstühle werden unentgeltlich befördert.

3.3.2 Fahrräder

Für die Mitnahme von Fahrrädern und Fahrradanhängern in den Bussen der IOV ist jeweils eine Fahrradkarte zu lösen.

Weiterhin sind für die Fahrradmitnahme die Regelungen in § 11 Abs. 4 – 6 unserer Beförderungsbedingungen zu beachten.

3.3.3 Hunde

Für die Mitnahme von Hunden ist je Hund eine Hundekarte zu lösen.

Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Assistenzhunde und Diensthunde sind von der Maulkorbpflicht befreit und werden kostenfrei befördert. Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist.

4. Ausgabe, Entwertung und Erstattung von Fahrausweisen

4.1 Ausgabe

Alle Einzelfahrten, 4-Fahrten-, Hunde-, Fahrrad- sowie Tageskarten werden unentwertet ausgegeben.

Alle Zeitkarten werden mit Angabe des Gültigkeitsbeginns und Gültigkeitsendes ausgegeben.

4.2 Entwertung

Die Entwertung von unentwerteten Fahrausweisen hat vor, ansonsten unverzüglich bei Fahrtantritt an den Entwertern der IOV zu erfolgen.

4-Fahrtenkarten sind entsprechend der Nutzung pro Abschnitt nur auf der Vorderseite im jeweiligen Entwertungsbereich zu entwerten.

4.3 Erstattung von Beförderungsentgelt

Die Erstattung von Beförderungsentgelt erfolgt gemäß § 10 der Beförderungsbedingungen.

4.4 Übergangsregelungen bei Tarifänderung

4.4.1 Verkauf

Der Verkauf unentwerteter Fahrausweise des alten Tarifs erfolgt bis einen Tag vor Tarifänderung. Der letztmögliche Gültigkeitsbeginn von Zeitkarten ist der Tag vor Tarifänderung. Zeitkarten mit erstem

Gültigkeitstag ab Tarifänderung werden zum neuen Tarif ausgegeben. Dies gilt auch für vordatiert ausgegebene Fahrausweise, die vor der Tarifänderung ausgegeben werden.

4.4.2 Nutzung und Umtausch von Fahrausweisen

Alle tariflich unveränderten Fahrausweise können weiterhin genutzt werden.

Bei einer Tarifänderung können folgende unentwertete Fahrausweise des alten Tarifs:

- Einzelfahrten
- 4-Fahrtenkarten
- Tageskarte
- Hundekarte
- Fahrradkarten
- Gruppenkarte

innerhalb von drei Monaten nach Tarifwechsel abgefahren werden, danach verlieren diese Fahrausweise ihre Gültigkeit.

Ab diesem Zeitpunkt können diese Fahrausweise (4-Fahrtenkarten nur mit vier unentwerteten Abschnitten) innerhalb von drei weiteren Monaten bei Verkehrsunternehmen bei denen sie gekauft wurden, durch Nachlösen, in den gültigen Tarif umgetauscht werden. Nach weiteren drei Monaten ist kein Umtausch mehr möglich.

5. Fahrausweissortiment und Nutzungsbedingungen

5.1 Einzelfahrten

Einzelfahrten berechtigen eine Person zu einer Fahrt zum Fahrtziel gemäß dem Geltungsbereich (Ziffer 2.2). Umsteigen in eine Richtung ist beliebig oft - ohne zusätzliches Entwerten gestattet. Rund- und Rückfahrten sind nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon bilden in Fahrplänen veröffentlichte Stichfahrten.

Für Einzelfahrten gelten entsprechend der Anzahl der berechneten Zonen der Einzelfahrt folgende zeitliche Gültigkeiten/ Nutzungsdauern:

- innerhalb 1 Zone: maximal 60 Minuten
- 2 bis 3 Zonen: maximal 90 Minuten
- 4 bis 5 Zonen: maximal 120 Minuten
- 6 bis 7 Zonen: maximal 180 Minuten
- 8 bis 9 Zonen: maximal 240 Minuten
- 10 bis 11 Zonen: maximal 300 Minuten
- 12 bis 14 Zonen: maximal 360 Minuten

Die Einzelfahrt gilt für eine Person. Die ermäßigte Einzelfahrt gilt für ein Kind ab der Einschulung (spätestens nach dem 8. Geburtstag) bis einschließlich zum 12. Geburtstag.

5.2 4-Fahrtenkarte und Kinder-4-Fahrtenkarte

4-Fahrtenkarten und Kinder-4-Fahrtenkarten werden in zwei Abschnitten ausgegeben. Die 4-Fahrtenkarte berechtigt zu vier Einzelfahrten. Die Kinder-4-Fahrtenkarte berechtigt zu vier ermäßigten Einzelfahrten.

Für die 4-Fahrtenkarte gelten die Nutzungsbedingungen der Einzelfahrt und für die Kinder-4-Fahrtenkarten gelten die Nutzungsbedingungen der ermäßigten Einzelfahrt (Ziffer 5.1).

5.3 Tageskarte

Tageskarten berechtigen zu einer beliebigen Anzahl Fahrten im Geltungsbereich (Ziffer 2.2) am Gültigkeitstag bis 24:00 Uhr. Die Tageskarte gilt für eine Person.

5.4 Gruppenkarte

Das Angebot richtet sich an Gruppen. Als Gruppe gelten mindestens 8 zahlende Personen (Summe der Erwachsenen und Kinder).

Die Gruppenkarte berechtigt die Gruppe zu einer Fahrt gemäß der gelösten Tarifzonen im Tarifgebiet der IOV.

Die Gruppenkarte kann ausschließlich bei Fahrtantritt erworben werden und wird nur entwertet mit Angabe des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes und der Fahrtstrecke ausgegeben.

5.5 Zeitkarten

Zeitkarten werden als Wochen- und Monatskarten ausgegeben. Zeitkarten gelten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes ohne zeitliche Einschränkungen und berechtigen zu einer beliebigen Anzahl von Fahrten im Geltungsbereich (Ziffer 2.2). Zeitkarten sind gültig für eine Person und nicht übertragbar. Die IOV behält sich vor, die Legitimation zur Fahrtberechtigung durch ein amtliches Dokument (Personalausweis, Führerschein) zu überprüfen.

Zeitkarten können mit weiteren Tarifprodukten der IOV kombiniert und damit eine Fahrtberechtigung über den Geltungsbereich der Zeitkarte hinaus erworben werden.

Ausgangspunkt für die Preisberechnung des zusätzlichen Fahrausweises ist die erste Tarifzone außerhalb des Geltungsbereiches der bereits vorhandenen Zeitkarte. Bei der Kombination von Fahrausweisen ist die jeweilige Zeitkarte bis in die erste Tarifzone des Geltungsbereiches des zusätzlichen Fahrausweises gültig.

Bei der Kombination von Zeitkarten mit Einzelfahrten oder 4-Fahrtenkarten ergibt sich die maximale Gültigkeitsdauer durch Addition der Zonen der kombinierten Fahrausweise. Sofern eine Fahrausweiskombination mehr als 14 Zonen ergibt, beträgt die Gültigkeitsdauer 360 Minuten. Nicht entwertete Fahrkarten sind unverzüglich bei Fahrtantritt der ersten Fahrt zu entwerten. Beide Fahrausweise sind während der gesamten Fahrt mitzuführen.

5.5.1 Wochenkarte

Die Wochenkarte ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum gleichen Wochentag der darauf folgenden Woche, 03:00 Uhr, gültig.

5.5.2 Monatskarte

Die Monatskarte ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig. Handelt es sich um einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, gilt die Monatskarte bis zum ersten Kalendertag des übernächsten Monats 03:00 Uhr.

5.5.3 Mobilitätsticket (Berechtigung nach Grundsätzen der ARGE)

Das Mobilitätsticket hat eine Gültigkeit von einem Monat (vom 1. bis jeweils letzten Tag eines jeden Monats). Die Tickets gelten grundsätzlich nur innerhalb eines vom Jobcenter des IIm-Kreises bestimmten Zeitraumes.

Das Jobcenter IIm-Kreis hat die Maßnahme für einen kompletten Monat abzuschließen. Eine Rücknahme (Erstattung) ist nicht zulässig. Die Gültigkeit wird auf der Vorderseite des Tickets dargestellt.

Anspruch auf das Mobilitätsticket besteht für Leistungsberechtigte Personen nach § 7 SGB II mit gewöhnlichem Aufenthalt im IIm-Kreis, die sich in einer Maßnahme befinden oder für die Jobsuche mobil sein müssen.

- Das Mobilitätsticket ist personengebunden.
- Es gilt nicht für Schüler und Studenten.
- Das Mobilitätsticket wird in der IOV durch Vorlage eines vom Jobcenter IIm-Kreis bestätigten Antrages ausgegeben.
- Das Jobcenter IIm-Kreis entscheidet, wem das Ticket zusteht.
- Der Antrag mit Lichtbild verbleibt beim IOV.
- Die Ausgabe erfolgt ausschließlich in den Geschäftsstellen bzw. Servicecentern der IOV, nicht über die Busfahrer
- Das Mobilitätsticket kann im Gültigkeitszeitraum an allen Tagen des Kalenderjahres, zu allen Tageszeiten auf allen Linien der IOV genutzt werden.
- Die Tickets sind nicht übertragbar.
- Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens auf Vorderseite wird das Mobilitätsticket ungültig.

5.5.4 Mobilitätskarte (Berechtigte nach Grundsätzen des Sozialamtes)

Das Sozialamt des IIm-Kreises hat die Maßnahme für einen kompletten Monat abzuschließen. Den Zeitraum der Gültigkeit entscheidet das Sozialamt des IIm-Kreises. Eine Rücknahme (Erstattung) ist nicht zulässig. Die Gültigkeit wird auf der Vorderseite der Karte dargestellt.

Anspruch auf die Mobilitätskarte besteht für Leistungsberechtigte Personen die Sozialhilfe nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII erhalten.

- Die Mobilitätskarte ist personengebunden.
- Sie gilt nicht für Schüler und Studenten.

- Das Sozialamt des IIm-Kreises entscheidet, wem die Karte zusteht.
- Die Ausgabe erfolgt ausschließlich in den Geschäftsstellen des Sozialamtes des IIm-Kreises, nicht über die Busfahrer.
- Die Mobilitätskarte kann im Gültigkeitszeitraum an allen Tagen des Kalenderjahres, zu allen Tageszeiten auf allen Linien der IOV genutzt werden.
- Die Karten sind nicht übertragbar.
- Durch nachträgliche Änderung wird die Mobilitätskarte ungültig.

5.6 ermäßigte Zeitkarten

Ermäßigte Zeitkarten werden als ermäßigte Wochenkarte und ermäßigte Monatskarte ausgegeben. Ermäßigte Zeitkarten gelten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes ohne zeitliche Einschränkungen und berechtigen zu einer beliebigen Anzahl von Fahrten im Geltungsbereich (Ziffer 2.2). Ermäßigte Zeitkarten sind personengebunden und nicht übertragbar.

Schüler, Auszubildende und weitere Berechtigte gemäß § 1 PBefAusgIV (Anlage E) sind nur dann zur Nutzung einer ermäßigten Zeitkarte berechtigt, wenn sie im Besitz einer Berechtigungskarte (Ziffer 5.7.3) sind.

Für ermäßigte Zeitkarten, die über das Schulverwaltungsamt des Landratsamtes des IIm-Kreises bestellt und als Plastikkarte ausgegeben werden, ist keine Berechtigungskarte erforderlich. Gültigkeiten werden auf der Plastikkarte entsprechend angegeben.

5.6.1 ermäßigte Wochenkarte

Die ermäßigte Wochenkarte ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum gleichen Wochentag der darauf folgenden Woche, 03:00 Uhr, gültig.

5.6.2 ermäßigte Monatskarte

Die ermäßigte Monatskarte ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig. Handelt es sich um einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, gilt die Monatskarte bis zum ersten Kalendertag des übernächsten Monats 03:00 Uhr.

5.6.3 Berechtigungskarte

Der Antrag auf Ausstellung einer Berechtigungskarte ist in den Verkaufs- und Servicestellen der IOV erhältlich oder kann auf der Internetseite der IOV abgerufen werden. Der vollständig ausgefüllte und von der Schul- bzw. Ausbildungsstätte bestätigte Antrag ist der IOV vorzulegen. Die Bestätigung durch die Ausbildungsstätte darf nicht älter als 30 Tage sein. Die Berechtigungskarte wird ausschließlich durch die IOV gültig gemacht.

5.7 Anerkennung und Gültigkeitsbereich des VMT-Tarif

5.7.1 Tarifanerkennung

Die IOV erkennt auf folgenden Linienabschnitten den VMT-Tarif an:

- Linie 350 Erfurt, Busbahnhof – Arnstadt, August-Brömel-Straße (TZ 10, 101, 102)
- Linie 351 Thörey, Ort – Arnstadt, August-Brömel-Str. (TZ 10, 101, 102),
- Linie 357 Erfurt, Bsbhf – Erfurt, Egstedt (TZ 10),
- Linie 3 Arnstadt, Abzw. Rudisleben – Apfelstädt, Fiege Logistik (TZ 101, 102, 773) und die
- Linie 2 Arnstadt, August-Brömel-Straße – Arnstadt, Abzw. Rudisleben (TZ 102).

Auf den dargestellten Linienabschnitten gelten die VMT-Tarifbestimmungen und gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

5.7.2 Gültigkeit der VMT-Tarifbestimmungen

Für alle Fahrten innerhalb der in Ziffer 5.7.1 genannten Streckenabschnitte vertritt die IOV ausschließlich Fahrausweise des VMT-Tarif. Das umfasst Fahrten mit Start- und Ziel sowie gesamtem Streckenverlauf im Anwendungsgebiet des VMT-Tarifs (Verbundgebiet) und den Tarifzonen 10, 101 Ichtershausen und 102 Erfurter Kreuz sowie 773.

Für Fahrten über die Grenze des Verbundgebietes hinweg, gilt der IOV-Tarif.

Das von der IOV angebotene VMT-Tarifsortiment umfasst die Einzelfahrt, Einzelfahrt Bahn-Card, Kinder-Einzelfahrt, Kinder-Einzelfahrt BahnCard, 4-Fahrtenkarte, Kinder-4-Fahrtenkarte, Tageskarte, Gruppentageskarte, Wochenkarte, Monatskarte, Wochenkarte Schüler/Azubi, Monatskarte Schüler/Azubi, Hunde-/Fahrradkarte und das VMT-Hopper-Ticket.

5.8 Kombination von Tarifangeboten zwischen dem Tarif der IOV und dem VMT-Tarif

Zeitkarten der IOV (gemäß Ziffer 5.5 und 5.6) können mit Tarifprodukten des VMT kombiniert und damit eine Fahrtberechtigung über den Geltungsbereich der Zeitkarte und des IOV-Tarifgebietes hinaus erworben werden. Gleiches gilt für VMT-Zeitkarten in Kombination mit IOV-Tarifen.

Ausgangspunkt für die Preisberechnung des zusätzlichen Fahrausweises ist die erste Tarifzone außerhalb des Geltungsbereiches der bereits vorhandenen Zeitkarte. Bei der Kombination von Fahrausweisen ist die jeweilige Zeitkarte bis in die erste Tarifzone des Geltungsbereiches des zusätzlichen Fahrausweises gültig.

Die einzelnen Mitnahmeregelungen der kombinierten Fahrausweise sind nicht kombinierbar und gelten nur für das jeweilige Tarifprodukt.

Nicht entwertete Fahrkarten sind unverzüglich bei Fahrtantritt der ersten Fahrt zu entwerten.

Beide Fahrausweise sind während der gesamten Fahrt mitzuführen.

5.9 Weitere Kombinationen

Andere als die in Ziffer 5.8 genannten Kombinationen sind unzulässig.

5.10 Hunde- und Fahrradkarte

Die Hunde- oder Fahrradkarte gilt ab der Entwertung 360 Minuten auf den Linien der IOV. Je Hund oder Fahrrad ist eine Hunde- oder Fahrradkarte zu lösen.

Umsteigen in eine Richtung ist beliebig oft - ohne zusätzliches Entwerten gestattet.

Rund- und Rückfahrten sind nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon bilden in Fahrplänen veröffentlichte Stichfahrten.

6. Sonderregelungen

6.1 Anerkennung Azubi-Ticket Thüringen

Im Rahmen eines befristeten Pilotprojektes wird bis zum 31.12.2020 das Azubi-Ticket Thüringen im Abonnement anerkannt. Es gilt innerhalb des gesamten IOV-Tarifgebietes in allen Bussen.

6.2 Kombiticket für Touristen: Rennsteigticket

Mit dem Rennsteigticket wird Übernachtungsgästen die Nutzung von Bus und Bahn auf einem überregional abgestimmten und definierten Liniennetz ohne weitere Entrichtung eines Entgeltes im Verkehrsmittel ermöglicht. Die personenbezogene elektronische Gästekarte mit inkludiertem Rennsteigticket berechtigt als Fahrschein zur Nutzung von Bus und Bahn auf den festgelegten Linien und mit Verweis auf die Einhaltung der entsprechenden Nutzungsbedingungen ab dem 01.01.2019.

6.3 Gut-Unterwegs-Ticket

Diese Tagesnetzkarte ist pro Person und Tag auf allen Linien der beteiligten Unternehmen gültig.

Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt. Mehr Informationen finden Sie unter www.bus-bahn-thueringen.de unter Tourismus & Freizeit.

6.4 Schüler-Ferienticket

Das Schüler-Ferienticket ist eine zeitlich begrenzte Netzkarte, die an die Thüringer Sommerferien gebunden ist und beinhaltet das Fahren mit Bus, Bahn und Straßenbahn auf allen Linien der beteiligten Unternehmen.

Das Schüler-Ferienticket ist personengebunden und nicht übertragbar.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.sft-thueringen.de>.

6.5 Fahrkartenanerkennung mit der KomBus GmbH

Auf der KomBus Linie 215 Rudolstadt - Ilmenau und zurück sowie auf den Linien 303, 304 und 306 der IOV werden auf dem Streckenabschnitt Königsee - Ilmenau die Schülerzeitkarten gegenseitig anerkannt.

6.6 Fahrkartenanerkennung mit der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR (VLG)

Auf den Linien 351, 871 und 895 erkennen die IOV und die VLG im gemeinsam bedienten Bereich Neudietendorf – Kornhochheim – Apfelstädt/Fiege gegenseitig die Zeitkarten des jeweils anderen Partners an.

Zwischen Crawinkel und Wölfis werden auf allen Linien der IOV und der VLG ermäßigte Zeitkarten sowie Zeitkarten im Ausbildungsverkehr gegenseitig anerkannt.